

Vorschrift vom Miles des Podesta aus (f. 8. 23. Juli. Er befiehlt Jacobo Parisie, sie soll 10 sol., zu denen sie verurtheilt, binnen 8 Tagen zahlen, sonst 'faceret eam fustigari'). Aber auch Aufzeichnungen über ganz andere angelegenheiten finden sich mitten in diesem Abschnitt, so die Bemerkung, dass zwei neue 'camparii' an Stelle der Abgehenden eingeschworen wurden (f. 11. 22. Oct.), und gar das Versprechen, Getreide nach Savona zu bringen (f. 10. 22. Sept.). Der Grund liegt sicher darin, dass hierbei Bürgschaften an die Commune Savona zu leisten waren.

Der zweite Abschnitt enthält: 'Preconizaciones, forestaciones' (f. 17 und f. 17' bis 22. Juni, f. 18 und f. 18' 'Tempore d. Thome Gentilis potestatis . . . 1250. ind. 8'. 29. Juni bis 18. Dec.). Die Aufzeichnungen sind stets in die Form eines Berichts des Gemeindebotsen gekleidet ('Retulit Iohannes cintragus se mandato potestatis preconizasse per civitatem' u. dgl.). Sie betreffen Verwaltungs-, meist aber gerichtliche Angelegenheiten, so das Verbot, Holz im Walde von Savona zu fällen, ausser wenn die Bürger solches für ihre Häuser oder Schiffe brauchen (f. 17). Bertonus de Portu ist angeklagt, er habe 50 sol. von der Commune empfangen, um für sie zu gehen 'in servicium domni T. de Sabaudia vicarii imperialis', ist aber aus Savona mit dem Gelde weggelaufen. Wenn er nicht noch denselben Tag erscheint, um den Befehlen des Podesta zu gehorchen, ist er im Bann und forestiert, wovon er sich nur durch Zahlung von 100 sol. an die Commune lösen kann. Auch sonst handelt es sich um Criminalvergehen, die Fristen, welche den Angeklagten gesetzt, sind sehr kurz.

Der dritte Abschnitt enthält: 'Res vendite ad incantum seu licitacionem' (f. 19 bis f. 20'. 30. Jan. bis 1. Nov.) er ist geeignet, vor allem über die Verwaltung der indirecten Abgaben Auskunft zu geben. Es sind hier nämlich Aufzeichnungen über die Verpachtung derselben gemacht. Oeffters erscheint eine jedenfalls aussergewöhnliche Abgabe, auch als 'malatolta' bezeichnet, die zur Bestreitung der Kosten für die Bewachung der Strasse erhoben wird. Man verpachtet dieselbe jeweils nur auf einen Monat und mit gewissen Vorbehalten, die den Pächter sichern sollen für den Fall, dass durch einen Kriegszug der Genuesen eine Störung eintritt (f. 19. 30. Jan. 'Datum fuit id quod colligitur seu colligi debet pro custodia strate et bastite in publico incantu Henrico Guercio pro libris 48, a die prima Marcii ipsa die computata proxime futura usque ad mensem unum, et intercesserunt pro eo . . ., eo salvo, quod,